

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Ronneburg**

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 3 der Kommunalordnung für das Land Thüringen (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) der §§ 1, 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und § 15 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 31.01.1995 hat der Stadtrat der Stadt Ronneburg in der Sitzung vom 31.01.1995 folgende, mit der EURO-Anpassungssatzung vom 20.12.2001 geänderte, Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahresmärkten der Stadt Ronneburg sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

### **§ 2 - Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Höhe der Gebühr**

Die Grundgebühr beläuft sich auf 6,- € pro Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der in Anspruch genommenen Marktfläche des Standes und beträgt 1,00 € pro m<sup>2</sup>. Jeder angefangene Quadratmeter ist aufzurunden und wird als voller Quadratmeter berechnet.

### **§ 4 - Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

### **§ 5 - Auskunftspflicht**

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

### **§ 6 - Straf- und Bußgeldvorschriften**

- 1 Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- a. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  - b. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.
- 2 Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € belegt werden.
- 3 Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  - b. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € belegt werden.

### **§ 7 - Inkrafttreten**

- 1 Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2 Gleichzeitig wird die bisherige Gebührenordnung vom 26.07.1991 aufgehoben.
- 3 Änderungen aufgrund der EURO-Anpassungssatzung treten am 01.01.2002 in Kraft.

Ronneburg, den 25.04.1995

- Siegel -

gez.: Böhme  
Bürgermeister

Anmerkungen:

- Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Ronneburger Anzeiger 10/95.
- Die öffentliche Bekanntmachung der EURO – Anpassungssatzung vom 20.12.2001 erfolgte im Ronneburger Anzeiger 26/01 vom 21.12.2001.